

# **Erste Satzung zur Änderung der Promotionsordnung (Satzung) der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel**

**Vom 10. Juli 2014**

NBl. HS MSB Schl.-H. 2014,S. 54

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 15. Juli 2014

Aufgrund des § 52 Absatz 1 i. V. m. § 54 Absatz 3 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVObI. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. August 2013 (GVObI. Schl.-H. S. 365), wird nach Beschlussfassung durch den Fakultätskonvent der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 22. Januar 2014 folgende Satzung erlassen:

## **Artikel 1**

Die Promotionsordnung (Satzung) der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 9. Dezember 2011 (NBl. MWWV Schl.-H. S. 10) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird der letzte Satz gestrichen.
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:  
„(3) Für die Zulassung zur Promotion ist eine unterschriebene Betreuungsvereinbarung (siehe Anlage 1) vorzulegen.“
- c) In Absatz 5 Satz 1 werden nach den Worten „bestanden haben“ die Wörter „oder die Voraussetzungen für die fast track Promotion erfüllen (siehe § 4 Absatz 6)“ eingefügt.
- d) Nach Absatz 5 werden folgende Absätze 6, 7 und 8 angefügt:  
„(6) Besonders begabte Absolventinnen und Absolventen mit Universitätsabschluss oder Fachhochschulabschluss Bachelor können in Ausnahmefällen zu einer fast track Promotion zugelassen werden. Voraussetzung ist eine Durchschnittsnote von mindestens 1,3 (Universität) oder 1,0 (Fachhochschule).  
(7) Der Doktorand oder die Doktorandin legt eine Erklärung vor, dass sie oder er nicht bereits erfolglos eine Dissertation im selben oder einem verwandten Fachgebiet eingereicht hat. Wurde bereits erfolglos eine Dissertation in einem anderen Fachgebiet eingereicht, so ist dies unter Angabe des Fachs, der Universität und der Fakultät zur Kenntnis zu bringen, bei der die Annahme als Doktorand oder als Doktorandin beantragt wurde. Auf Grundlage von beidem entscheidet der Konvent über die Annahme und bestätigt dies schriftlich.  
(8) Die Fakultät stellt ggf. fest, ob es sich um eine interfakultär angelegte Dissertation handelt, und erklärt in der Annahmestätigung ihr Einverständnis, das Promotionsvorhaben zuzulassen bzw. rechtzeitig vor Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren ihre Zuständigkeit abschließend zu prüfen und verbindlich über die Zulassung zu entscheiden.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 erhält der letzte Satz folgende Fassung:  
„Der Antrag soll vor Aufnahme der Arbeit gestellt werden.“
- b) In Absatz 2 Nr. 2 wird die Angabe „1 und 2“ durch die Angabe „1, 2 oder 6“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 Nr. 3 wird nach der Angabe „§ 4 Absatz 5“ die Angabe „oder 6“ eingefügt.

- d) In Absatz 4 wird das Wort „Annahmklärung“ durch das Wort „Annahmeerklärung“ ersetzt.
- e) Absatz 5 erhält folgende Fassung:  
„(5) Die Annahme kann durch schriftliche Erklärung der Dekanin oder des Dekans widerrufen werden, wenn die Betreuerin oder der Betreuer oder die für die fachliche Begutachtung in der Fakultät gemäß § 6 Absatz 1 und 2 Betreuungsberechtigten schriftlich erklären, dass sie den Betreuungsvertrag auflösen. Eine einseitige Auflösung durch die Betreuungsberechtigten ist nur in begründeten Fällen zulässig.“
3. § 6 Absatz 3 erhält folgende Fassung:  
„(3) Die Bereitschaft zur Betreuung wird durch die Betreuungsvereinbarung dokumentiert. Die vorzeitige Beendigung der Betreuung wird dem Dekan oder der Dekanin schriftlich mitgeteilt. Insbesondere sorgen die Betreuerin oder der Betreuer dafür, dass Doktorandinnen und Doktoranden mindestens zweimal im Jahr über den Fortschritt ihrer Arbeiten im Beisein ihrer Betreuerin oder ihres Betreuers in einem arbeitsgruppeninternen Seminar berichten.“
4. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird Nummer 10 gestrichen.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
“(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die Voraussetzungen für die Zulassung gemäß § 4 dieser Satzung nicht erfüllt, Gründe gemäß § 40 Abs. 2 Nr. 3 bis 5 HSG oder wenn Gründe vorliegend, die den Entzug eines akademischen Grades rechtfertigen würden oder ein akademischer Grad entzogen worden ist, wenn die antragstellende Person endgültig in einem Promotionsverfahren in demselben Fachgebiet gescheitert ist oder sich in einem entsprechenden Verfahren befindet.“
5. § 13 Absatz 3 erhält folgende Fassung:  
„(3) Die Benotung der Disputation ist zu protokollieren.“
6. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 erhält Satz 2 folgende Fassung:  
„Er besteht aus den Berichterstatte(r)innen oder Berichterstatte(r)ern sowie in der Regel aus zwei weiteren Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern, mindestens aber einer weiteren Hochschullehrerin oder einem weiteren Hochschullehrer nach § 6 Abs. 1 und 2.“
- b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:  
„(3) Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Disputation ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Bei Entscheidungen der oder des Promotionsausschussvorsitzenden kann die Vertreterin oder der Vertreter der Schwerbehinderten der Universität beteiligt werden. Die chronische Krankheit oder die Behinderung muss durch ein ärztliches Attest belegt werden.“
7. In § 17 wird nach dem Wort „Anlage“ die Zahl 2 eingefügt.
8. In § 23 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Absolventinnen und Absolventen mit fast track Promotion wird mit erfolgreichem Abschluss zusätzlich der Mastergrad verliehen.“

9. § 24 erhält folgende Fassung:

**„ § 24 Versagung und Entziehung des Doktorgrades**

- (1) Der Fakultätskonvent hat in schweren Fällen die Promotionsleistung für ungültig zu erklären, wenn sich vor Aushändigung der Urkunde herausstellt, dass die Doktorandin oder der Doktorand sich grober Verstöße gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis schuldig gemacht hat. Bei leichten Verstößen entscheidet er nach Beratung im eigenen Ermessen über die Maßnahmen zur Ahndung des Verhaltens.
- (2) Die Fakultät hat in schweren Fällen die Verleihung des Doktorgrades zu widerrufen, wenn sich nach Aushändigung der Urkunde herausstellt, dass der Grad durch grobe Verstöße gegen die Regeln zur guten wissenschaftlichen Praxis erworben worden ist.
- (3) Die Fakultät kann in schweren Fällen die Verleihung des Doktorgrades widerrufen, wenn die Doktorandin oder der Doktorand in ihrer wissenschaftlichen Arbeit nach der Promotion grobe Verstöße gegen die Regeln zur guten wissenschaftlichen Praxis begeht.
- (4) Vor der Entscheidung nach Absätzen 1-3 ist die Doktorandin oder der Doktorand zu hören. Zur Vorbereitung der Entscheidung nach Absätzen 2-3 werden in der Regel externe Gutachten angefordert.
- (5) Steht die Entziehung rechtskräftig fest, so sind alle Urkunden über den Erwerb des Doktorgrades zurückzugeben.“

10. Die Anlage wird wie folgt geändert:

- a) Das Wort „Anlage“ ersetzt durch die Angabe „Anlage 1“.

b) Folgende Anlage 2 wird angefügt:

## „Agrar- und Ernährungswissenschaftliche Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

### Erklärung über die Übernahme einer Promotionsbetreuung (zur Vorlage im Dekanat)

Ich beabsichtige Frau /Herrn

(Name, Vorname)		(Geburtsdatum und -ort)
(Matrikelnummer)		
am		
		als Doktorand/in anzunehmen.
(Institut)		

Sie/Er hat ihr/sein

	in	
(Abschluss)		(Hauptfach)
mit	an	
(Note)		(Hochschule)

bestanden.

Die Arbeiten an dem Promotionsvorhaben sollen aufgenommen werden/wurden  
aufgenommen am

\_\_\_\_\_  
(Datum)

Das Promotionsfach laut Anlage 2 zur Promotionsordnung ist:

\_\_\_\_\_

Das Arbeitsthema der Dissertation lautet:


Das Thema der Dissertation ist fakultätsübergreifend  ja  nein

Falls ja: \_\_\_\_\_.

Name der Fakultät

Der folgende Dr.-Grad wird angestrebt: \_\_\_\_\_

Ich habe die Betreuung übernommen. Ich werde mich regelmäßig über Stand und  
Fortgang des Dissertationsvorhabens informieren (siehe §6 (3) der Prom.Ordng.).

Unterschrift der/des Erstberichterstatters/in

<input type="checkbox"/>	Ich werde die oben angeführte Promotion anfertigen.
<input type="checkbox"/>	Ich habe die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis zum <a href="#">Standard wissenschaftlichen Arbeitens nach den Empfehlungen der DFG</a> zur Kenntnis genommen.
<input type="checkbox"/>	Ich habe die Promotionsordnung der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen Fakultät zur Kenntnis genommen.
<input type="checkbox"/> ja  <input type="checkbox"/> nein	Ich bin damit einverstanden, dass meine Daten zu Promotionsvorhaben und –verlauf im Graduiertenzentrum als der zentralen Erfassungsstelle für Promotionsdaten nach den Richtlinien des Datenschutzgesetzes gespeichert, für die Evaluation der Promotionsphase an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel (CAU) durch die CAU verwendet sowie an die Landesregierung Schleswig-Holstein und das statistische Landes- und Bundesamt weitergegeben werden dürfen.
<input type="checkbox"/>	Ich habe keine Vermittlungsagentur für Promotionen in Anspruch genommen.

Datum, Unterschrift der/des Promovierenden

“

## Artikel 2

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 54 Absatz 3 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 9. Juli 2014 erteilt.

Kiel, den 10. Juli 2014

Prof. Dr. E. Hartung

Dekan der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen Fakultät  
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel